

Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Schobüll**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll in der Sitzung am 10.06.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Wahlgrab je Breite - jährlich..... | 40,80 € |
| 2. Urnengrab in Rasen für 20 Jahre | 900,00 € |
| 3. Urnengrab je Grabbreite für 20 Jahre mit Anlage und Pflege | 2.500,00 € |
| 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges
in einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist..... | 150,00 € |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 1 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten
ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle
Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerungen des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung für Aufstellung.

- | | |
|---|-----------------|
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standsicherheit..... | 90,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| c) einer Einfassung..... | 30,00 € |
| d) Anbringung eines Namensschildes bei Seebestattungen..... | 100,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Für eine Erdbestattung | |
| a. Wahlgrab für Särge bis 120 cm Länge..... | 150,00 € |
| b. Wahlgrab für Särge über 120 cm Länge..... | 535,00 € |
| 2) Für eine Urnenbeisetzung | 145,00 € |

IV: Sonstige Gebühren

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg	100,00 €
---	-----------------

V. Gebühren für Ausgrabung

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 4-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 2-facher Betrag nach Ziffer III, Nr. 2 |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter www.kirchenkreis-nordfriesland.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.05.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Husum, 16.06.2014

Der Kirchengemeinderat

Gez. Christian Raap
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Jan Otzen
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 12.06.2014
Datum

gez. Roger Bodin
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 10.06.2014

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 12.06.2014

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 25.06.2014